

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7

DIENSTAG, DEN 24. JANUAR

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	93	Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf – Anne-Becker-Ring –	108
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	93	Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	108
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	94	Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“	108
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen	99	Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	109
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich	102	Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“	110
Förderrichtlinie Erschwerenausgleich Pflanzenschutz	105	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Bergedorf 111 „Brookdeich/Neuer Weg“	111

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 1. Februar 2023, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 24. Januar 2023

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 93

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Ludger Inholte Projektentwicklung GmbH (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für eine Solltiefenänderung im Baakenhafen eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässer-

ausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Vergrößerung der Solltiefe im Baakenhafen zur Vorbereitung des Gewässergrundes, auf dem ein 20stöckiges Wohnhaus („Watertower“) errichtet werden soll. Vor dem Petersenkai westlich der Baakeninsel wird auf einer kreisrunden Fläche mit 37 m Durchmesser die Solltiefe von NHN – 9,80 m (mit einer Böschung von 1:3 fallend auf NHN – 10,50 m) auf NHN – 11,90 m vergrößert, um das Wasserhaus auf tragfähigen

Boden stellen zu können. Im Gewässerboden verbleibende Reste der Spundwandbohlen des Baugrubenverbaus, der für die Herstellung des Hauses benötigt wird, sichern künftig den dort durch die Solltiefenänderung entstehenden Geländever sprung.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz bauzeitlicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der Vorhabenträger hat sich bereits in seinem Antrag zu Lärmminierungsmaßnahmen verpflichtet, um die Belastung auf das unumgänglich notwendige Maß zu reduzieren. So werden die Spundwandbohlen des Baugrubenverbaus nicht eingerammt, sondern einvibriert. Die einzusetzenden Baugeräte entsprechen dem Stand der Technik; überdies ist vorgesehen, die erforderlichen Ramm- und Bohrarbeiten auf die Tagstunden und eine Dauer von acht Stunden zu beschränken. Trotz Minderungsmaßnahmen verbleibende Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm im Bereich des Petersenkais sind überdies kleinräumig, geringfügig und von kurzer Dauer. Anlage- und betriebsbedingt sind mit dem Bauvorhaben keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Überdies sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Im Vorhabensbereich vorkommende Fische können Störungen aus der Bautätigkeit zur Elbe hin ausweichen. Zudem wird durch ein Abfischen der umspundeten Bereiche sichergestellt, dass keine Fische in der Baugrube verbleiben. Der Beeinträchtigung von Großmuscheln im Baakenhafen wird durch deren Bergung und Umsiedlung in nicht betroffene Teile des Hafenbeckens vorgebeugt. Das Makrozoobenthos ist artenarm und wird von ubiquitären Generalisten beherrscht, ist daher von geringem Wert. Das Vorhandensein weiterer terrestrischer oder aquatischer Tiere oder Pflanzen kann auf Grund der starken anthropogenen Überformung des Gewässers weitgehend ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Klima sowie Landschaft können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig im Umfeld urbaner Bebauung auf subaquatischen Böden durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im urbanen Umfeld und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes. Die in Umfang und Tiefe geringfügige Solltiefenänderung ist auch nicht geeignet, das Schutzgut Boden zu beeinträchtigen.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die durch die Rammarbeiten zu erwartenden Sedimentverwirbelungen auf dem Gewässergrund sind kleinräumig und kurzzeitig und hinterlassen keine bleibenden Auswirkungen; ein Verlust an Wasserfläche tritt durch die Solltiefenänderung nicht ein. Auch sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu besorgen. Beim Einbau der Spundwände ist ein Eindringen von Schadstoffen in den Grundwasserleiter bautechnisch ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls ausgeschlossen. Die historische Kaimauer des Petersenkais ist durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen, da weitere Gewässer-

ausbaumaßnahmen im Baakenhafen bereits vor geraumer Zeit abgeschlossen wurden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. Januar 2023

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 93

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist es, Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse nachhaltig zu verbessern und somit die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor der Freien und Hansestadt Hamburg zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Einen besonderen Stellenwert haben hierbei Qualitätserzeugnisse, d. h. ökologisch hergestellte Produkte gemäß der EG-Öko-Verordnung¹⁾ und Produkte, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind. Die Verwendung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe entspricht dem sich verändernden Verbraucherinteresse und trägt darüber hinaus zur Stärkung der Wirtschaftskraft innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette bei.

1.2 Zweck

Durch die Unterstützung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und -aktivitäten, fundierte Markterkundung oder dem Aus- und Aufbau von Vermarktungsstrukturen wird zur Absatzstimulierung beigetragen, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen nähergebracht und so dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätserzeugnissen Rechnung getragen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, gewährt Zuwendungen für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätserzeugnisse nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284),
- den Verwaltungsvorschriften des §46 LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer einschlägiger Anpassungen (ABl. L 414 vom 9. Dezember 2020, S. 15),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 51 I vom 22. Februar 2019, S. 1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung nicht vorliegen, werden Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnungen gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Förderung des Absatzes von Produkten der hamburgischen Agrarwirtschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen.

2.1 Veranstaltung von oder Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Konzeption und Organisation von Gemeinschaftsauftritten mit mindestens fünf Ausstellern,
- b) Flächen- und Standmieten, Standbau durch Dritte und adäquate Ausgaben sowie
- c) Transport der Ausstellungsgüter und sonstige mit dem Betrieb verbundene externe Ausgaben.

Sonstige, mit dem Betrieb eines Standes zusammenhängende Maßnahmen sind: Presseveranstaltungen, Werbeveröffentlichungen zur Information der Öffentlichkeit wie Flyer, Messemappen, Eintrag im Katalog, Anzeigen, außerdem (kleinere) Giveaways und vergleichbare Instrumente der medialen und inhaltlichen Begleitung.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich als Bestandteil des Auftritts bei Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen zu werten, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

- d) sonstige projektbezogene Dienstleistungen durch Dritte zur Durchführung und Ausgestaltung.

Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für sonstige Unternehmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

2.2 Werbemaßnahmen und Verbraucherinformationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Organisation, Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung, um die Aufmerksamkeit auf regionale Qualitätsprodukte, eine ausgewogene Ernährung oder Nachhaltigkeit zu lenken, beispielsweise Publikationen wie Imagebroschüren, Faltblätter, Kataloge, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, Großflächen- oder Plakatwerbung.
- b) Veranstaltungen und Aktivitäten zur Verbraucherinformation zur Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit.

Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (KMU im Agrarsektor), erfolgt die Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Sonstigen Unternehmen werden Beihilfen entsprechend dem jeweiligen Sektor als De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder ihrer Nachfolgeregelungen gewährt.

2.3 Beratungsleistungen und Studien

Förderfähig sind Leistungen externer Berater (Sach- und Personalausgaben sowie Reisekosten) für und im Zusammenhang mit Studien zur Marktsituation und Marketingkonzeption einschließlich Machbarkeitsstudien, die für die Absatzsituation und -entwicklung hamburgischer Unternehmen von Bedeutung sind, entstehen.

Die Förderung nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.

2.4 Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen Förderfähig sind Ausgaben für

- a) den Betrieb einer Geschäftsstelle, d. h. für zusätzliche Personalkosten und Büromiete,
- b) die Beauftragung Dritter, d. h. Sach- und Personalausgaben.

Einzureichen ist ein Konzept, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben.

Die Förderung nach Nummer 2.4 erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung.

2.5 Zusätzliche projektbezogene Personalausgaben

Nachgewiesene zusätzliche projektbezogene Personalausgaben des Antragstellers im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten sind förderfähig.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) bei Projekten nach Nummern 2.1 und 2.2 Werbeveröffentlichungen, in denen ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft genannt wird, sofern es sich nicht um ein Qualitätserzeugnis nach Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022), handelt. Handelt es sich um ein entsprechendes Qualitätserzeugnis, darf die Herkunft genannt werden, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke,
- b) bei Projekten nach Nummer 2.3 Dienstleistungen, die im Rahmen von Beratungsleistungen fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Beraterunternehmens zuzurechnen sind, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung,
- c) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.3 Antragsteller, die
 - i. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) erfüllen,
 - ii. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39), erfüllen,

- iii. die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

- d) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.4 Vorhaben für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- e) bei Projekten nach Nummer 2.1 Vorhaben von Einzelunternehmen der hamburgischen Agrarwirtschaft, soweit die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen betroffen ist,
- f) bei Projekten nach Nummern 2.4 Vorhaben von Kammern und Innungen.
- g) Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, ist nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können sein bei

3.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1:

- a) Absatzgemeinschaften, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich aus mindestens drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.
- c) KMU, soweit es die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten oder Produktpräsentationen betrifft.

- d) Wissenschaftliche Einrichtungen.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens

aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.
- c) Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die hamburgische Agrarwirtschaft betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform.

3.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

3.4 Maßnahmen nach Nummer 2.4:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrar- oder Ernährungs-wirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme muss der Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele dienen.

4.2 Es muss sich um gemeinschaftliche Veranstaltungen, Initiativen oder imagefördernde Maßnahmen von mindestens drei Akteuren der hamburgischen Agrarwirtschaft handeln.

4.3 Die Förderung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß des Anhangs 1 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Qualitätserzeugnisse, die unter die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022), fallen.

4.4 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.

4.5 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
- die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.

4.6 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Insgesamt steht für die Förderung der möglichen Maßnahmen ein jährliches Budget von 250 000,- Euro zur Verfügung.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Projekte nach

- Nummer 2.1 kann für den Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 40 000,- Euro gewährt werden.
- Nummer 2.1, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022), betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 %, höchstens jedoch 60 000,- Euro gewährt werden.
- Nummer 2.2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 50 000,- Euro gewährt werden.
- Nummer 2.2, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Ver-

ordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 der Kommission vom 17. Januar 2022 (ABl. L 98 vom 25. März 2022), betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 %, höchstens jedoch 70 000,- Euro gewährt werden.

- Nummer 2.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 30 000,- Euro gewährt werden.
- Nummer 2.4 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 80 % im ersten Jahr der Projektlaufzeit, bis zu einer Höhe von 70 % im zweiten Jahr der Projektlaufzeit und bis zu 60 % im dritten Jahr der Projektlaufzeit der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 120 000,- Euro bzw. 40 000,- Euro/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 20 000,- Euro bzw. 200 000,- Euro in drei Steuerjahren ist einzuhalten.

5.3 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 2500,- Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
- Pachten und Büromieten sowie Reisekosten der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Absatzförderprojekten, Beratungsleistungen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Leasinggebühren,
- Steuern und Kreditbeschaffungskosten,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Bei Maßnahmen nach 2.3 ist zudem Voraussetzung, dass die Ergebnisse der hamburgischen Agrarwirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Urheberrechts werden dabei beachtet.

6.2 Die Beihilfen für die Absatzförderungsmaßnahmen stehen gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 38) allen Unternehmen offen, sofern sie die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen. Wird die Absatzfördermaßnahme von Erzeugergruppierungen oder -organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierungen oder -organisa-

tionen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahme anfallen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antragsteller hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.1.2 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, vor allem die besondere Bedeutung der Maßnahme für den Absatz und die Verbesserung der Marktchancen der hamburgischen Agrarwirtschaft. Dazu hat er eine eingehende Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detaillierten Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

7.1.3 Der schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingereicht werden.

7.1.4 Antragsformulare können bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

7.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend der ANBest-P Nummer 6 ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgeset-

zes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch –²⁾ bleiben unberührt.

7.6 Veröffentlichung

Für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Februar 2016 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 1. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 94

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen

1. Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist die Umsetzung der im Hamburger Öko-Aktionsplan 2020¹⁾ dargestellten Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Flächen in Landwirtschaft und Gartenbau im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Hamburg). Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen (KMU) in Hamburg gesichert und der Standort einer vielfältigen und nachhaltigen Agrarproduktion erhalten werden.

1.2 Zuwendungszweck

Durch die stetig steigende Nachfrage nach Bioprodukten ergeben sich für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeuger in Hamburg neue Chancen, zugleich aber auch neue Herausforderungen. Zweck der Förderung ist es, mittels Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen die Bereitschaft zur Umstellung auf den ökologischen Landbau in Hamburg zu erhöhen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft bewilligt Zuwendungen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sowie für Beratungsleistungen mit Bezug zum ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848²⁾ nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284),
- den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen

für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1) (Agrar-Freistellungsverordnung), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer einschlägiger Anpassungen (ABl. L 414 vom 9. Dezember 2020, S. 15)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

Gefördert wird nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der Agrar-Freistellungsverordnung.

Beihilfefähige Kosten im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 der Agrar-Freistellungsverordnung sind insbesondere:

- Einrichtung einer Projektleitung,
- Koordinierung der Projektarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit (Medienberichte, Darstellung im Internet, usw.),
- Erfassung und Analyse der Problemstellungen und daraus Entwicklung von Vorhaben und Versuchsfragestellungen,

²⁾ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (oder Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) regelt als Teil des deutschen Sozialgesetzbuchs das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten. Es bildet zusammen mit dem Ersten und dem Vierten Buch die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger, der Pflegekassen und der Jugendämter und hat daher erhebliche praktische Bedeutung

¹⁾ Hamburgs Landwirtschaft stärken – Hamburger Öko-Aktionsplan 2020 (Drucksache 21/8086 vom 21. Februar 2017)

²⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 92)

- Gewinnung von Partnern unter den konventionellen und ökologischen Betrieben,
 - Wissensvermittlung an interessierte Betriebe und Austausch über die ökologische Wirtschaftsweise in Gartenbau und Landwirtschaft, z. B. durch Planung und Realisierung von Fachveranstaltungen und Demonstrationsvorhaben.
- 2.2 Beratungsleistungen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848
- Gefördert werden die beihilfefähigen Ausgaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 22 der Agrar-Freistellungsverordnung für:
- Betriebschecks für interessierte Betriebe,
 - Umstellungsberatung für an der Umstellung interessierte Betriebe.
3. **Zuwendungsempfangende**
- Zuwendungsempfangende sind Anbieter von Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdiensten, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem und regelmäßig geschultem Personal zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.
4. **Beihilfeempfangende**
- 4.1 Begünstigte der Beihilfen sind unter Gewährleistung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 der Agrar-Freistellungsverordnung kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die beabsichtigen, ihre Produktion auf den ökologischen Landbau umzustellen. Weitere Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Förderung erfolgt gemäß der Agrar-Freistellungsverordnung.
- Die Angebote im Rahmen der Projektumsetzung im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie stehen allen in Hamburg in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiver Kriterien zur Verfügung.
- 4.2 Von der Beihilfe ausgeschlossen sind:
- 4.2.1 direkte Geldleistungen an die Beihilfeempfangende sowie
- 4.2.2 Unternehmen,
- in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 der Agrar-Freistellungsverordnung,
 - in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Ziffer 14 der Agrar-Freistellungsverordnung,
 - die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben.
- 4.2.3 Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Umsatzsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, ist nicht förderfähig.
5. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Die Maßnahme muss der Erreichung des unter Nummer 1.1 genannten Ziels dienen.
- 5.2 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass
- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
 - die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 5.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).
6. **Umfang und Höhe der Förderung**
- 6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 dieser Richtlinie (Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen) beträgt die maximale Beihilfeintensität 100% der beihilfefähigen Kosten. Bei Demonstrationsvorhaben ist der Beihilfebetrags auf 100 000,- Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.
- 6.3 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie (Beratungsleistungen) ist der Beihilfebetrags auf 1500,- Euro je Beratung begrenzt. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100% der beihilfefähigen Kosten. Eine Beratung ist gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 45 der Agrar-Freistellungsverordnung eine vollständige Beratung im Rahmen ein und desselben Vertrags.
- 6.4 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die eindeutig, vollständig, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet wird.
- 6.5 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen,
- sofern diese Maßnahmen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
 - sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-Freistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der Agrar-Freistellungsverordnung geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- 6.6 Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Eigenleistungen und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind nach

Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über weitere Einnahmen vor und während des gesamten Bewilligungszeitraums schriftlich zu informieren.

Ermäßigen sich nach Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden nur die Vorhaben, die in der Bewilligung erfasst sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für das Personal und die Sachkosten, die auf Grund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen.

Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr.

8. Verfahrensregelungen

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

8.2 Antragsverfahren

Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

8.3 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Erhöhung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

8.4 Es ist eine Erklärung über eine etwaige bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

8.5 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingereicht werden.

8.6 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden. Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.

8.7 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.

8.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, bleiben unberührt.

8.9 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8.10 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert sind,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

9. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

10. Transparenz und Publizität

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Agrar-Freistellungsverordnung

die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden. Der Schwellenwert beträgt 60 000,- Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und 500 000,- Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

11. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. November 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 1. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 99

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich

Vom 15. November 2018

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung zur Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsvorhaben im Bereich der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft. Auf Grundlage des am 30. Januar 2018 vom Hamburger Senat beschlossenen Forschungskonzepts (Bürgerschaftsdrucksache 21/11820) soll auf die großen Herausforderungen an die Hamburger Agrarwirtschaft reagiert und diese damit mittel- und langfristige gestärkt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zuwendungszweck ist, die Hamburger Agrarwirtschaft im Hinblick auf ihre standortspezifischen Besonderheiten durch Förderung der angewandten Forschung nachhaltig zu stärken und in ihrer Vielfalt zu erhalten.

Zuwendungen werden gewährt nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG),
- Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Artikel 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39), und

- den allgemeinen haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorschriften

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit Zuwendungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, sind überdies § 14 des Hamburgischen Jagdgesetzes bzw. § 12 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes anzuwenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung; über förderfähige Vorhaben wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind entsprechend des vorgenannten Forschungskonzepts anwendungsorientierte Forschungsvorhaben im Bereich Innovative Produktion, Klimawandel, Biodiversität, Pflanzenschutz, Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Gentechnikfreiheit, die einem der folgenden Leitgedanken entsprechen und mit Bezug zu standortspezifischen Besonderheiten der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft, im Ergebnis konkrete Handlungsempfehlungen ausweisen.

Bei Vorhaben auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft, der Forst- und Fischereiwirtschaft sind nach dieser Richtlinie Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Artikel 2 Ziffern 84 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 förderfähig. Für Vorhaben, die nicht der Agrar-, Forst oder Fischereiwirtschaft zuzuordnen sind, ist nach dieser Richtlinie ausschließlich die Grundlagenforschung förderfähig.

Soweit Förderungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, muss das Vorhaben dem Zweck der jeweiligen Abgabevorschrift entsprechen und einen Nutzen für die jeweils Abgabepflichtigen insgesamt mit sich bringen.

2.1 Innovative Produktion

Pflanzenbauliche, züchterische, technische, kulturtechnische sowie arbeits- und betriebswirtschaftliche Aspekte der Agrarproduktion zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Innovationsdynamik durch innovative Produktion und Produktionsmethoden unter Berücksichtigung der Agrarstruktur in Hamburg sowie der besonderen Produktionsbedingungen im urbanen Raum.

2.2 Klimawandel

Auswirkungen des Klimawandels im direkten Bezug auf die hamburgische Agrarwirtschaft. Entwicklung moderner Wissenssysteme als Grundlage für Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Anpassungsmöglichkeiten für Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft und den Gartenbaustandort Hamburg mit seinen vier Sparten Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstbau sowie Baumschulwirtschaft.

Insbesondere:

- Angepasste Produktionssysteme,
- klimagerechte Pflanzen und
- klimagerechte Pflanzsysteme.

2.3 Biodiversität

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Erhaltung der Biodiversität im Hinblick auf

eine aktive landwirtschaftliche Nutzung aller für die Landwirtschaft und die Ernährung bedeutsamen Komponenten (im Wesentlichen genetische Ressourcen von Kulturpflanzensorten, Nutztierassen [einschließlich Fischen] sowie nicht domestizierte Ressourcen innerhalb von Acker-, Wald-, Weide- und aquatischen Ökosystemen) sowie das Funktionieren der Agrarökosysteme.

Insbesondere Minimierung ökologischer Auswirkungen der Landnutzung und Sicherung der biologischen Vielfalt durch:

- Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Erhalt bzw. Schaffung von Lebensräumen und
- Bewahrung der genetischen Vielfalt.

2.4 Pflanzenschutz

Erhaltung der Pflanzengesundheit unter prioritärer Anwendung nicht chemischer Methoden und Nutzung aller Maßnahmen des vorbeugenden Pflanzenschutzes zur Minimalisierung unerwünschter ökologischer Auswirkungen und Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Entwicklung alternativer Verfahren.

Insbesondere:

- Stärkung bzw. Ermöglichung des ökologischen Anbaus, auch von Spezialkulturen, durch Entwicklung von biologischen Pflanzenschutzverfahren,
- sinnvolle Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit Hilfe von qualitätsgesicherter Diagnose, Prognosemodellen und Monitoring,
- Einsatz innovativer Technik und
- Durchführung von Praxisversuchen zur Erarbeitung von Praxisempfehlungen, die Rahmenbedingungen für modernen Pflanzenschutz in Hamburger Betrieben berücksichtigen.

2.5 Digitalisierung

Möglichkeiten des Einsatzes von digitalen Technologien unter Berücksichtigung standortspezifischer Daten zum bedarfs- und pflanzengerechten Einsatz von Betriebsmitteln, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Verbreitung technischer Lösungen für eine umweltschonende Wirtschaftsweise.

2.6 Ressourceneffizienz

Optimierung des für die Produktion von marktkonformer Ware erforderlichen Inputs an natürlichen Ressourcen und Maximierung des Nutzens des Produktes bzw. des Handelns zum Schutz der Ressourcen und zur nachhaltigen Gestaltung der Agrarproduktion in Hamburg.

2.7 Gentechnikfreiheit

Formen und Anwendungsmöglichkeiten gentechnikfreier Züchtung.

3. Zuwendungsempfängende

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die über die zur Projektdurchführung erforderliche Fachkunde verfügen; insbesondere Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Gefördert werden sowohl Einzelprojekte als auch Verbundprojekte mit mehreren Partnern, sofern ein

Kooperationsvertrag die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sicherstellt.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. des Artikel 1 Absätze 3 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Außerdem nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Forschungsvorhaben muss der Erreichung der unter Nummer 2 genannten Zwecke dienen und für alle im betreffenden Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen von Interesse sein. Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Er hat der Behörde für Wirtschaft und Innovation bzw. der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Bewilligungsbehörden) alle zuwendungsrelevanten Umstände, einschließlich des zweckgebundenen Einsatzes der Mittel, und die Einhaltung sonstiger Vorgaben des Bewilligungsbescheids während des gesamten Bewilligungszeitraums nach Aufforderung durch geeignete Nachweise zu belegen und Auskünfte zu erteilen.

An der Durchführung des Vorhabens muss ein erhebliches Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Die Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen wurden und für die eine sonstige staatliche oder private Förderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist oder abgelehnt wurde.

Es erfolgen keine nichtforschungsbezogenen Zahlungen oder Zahlungen auf der Grundlage der Preise für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse an land- und fischwirtschaftliche Unternehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege einer Projektförderung für die unter 2. genannten Vorhaben als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Förderfähig sind Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Werden Instrumente und unbewegliches Vermögen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, ist nur die Wertminderung förderfähig.

Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor unterliegen den Voraussetzungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Zuwendungen im Bereich Fischerei und Aquakultur unterliegen den spezifischen Voraussetzungen des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Für die in Artikel 4 Absatz 1 i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. in Artikel 4 Absatz 1 e) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 festgelegten Anmeldeschwellen sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen maßgeblich. Bei Einhaltung der Anmeldeschwellen und der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu beachten.

Die Zuwendung kann mit anderen staatlichen Zuwendungen kumuliert werden.

Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über weitere Einnahmen vor und während des gesamten Bewilligungszeitraums schriftlich zu informieren. Ermäßigen sich nach Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Veröffentlichung seines Vorhabens und der erzielten Ergebnisse. Bei Durchführung und Veröffentlichung des Vorhabens ist auf die Projektförderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg in gleicher Weise wie auf den Vorhabenträger hinzuweisen.

6.2 Soweit erzielte Ergebnisse urheberrechtlich schutzfähig sind, räumt der Zuwendungsempfänger der Freien und Hansestadt Hamburg zu diesem Zweck unentgeltlich sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an ihnen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Freien und Hansestadt Hamburg, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

6.3 Die Ergebnisse des Vorhabens werden entweder am Tag des Vorhabens oder am Tag der Information von Mitgliedern der Einrichtung veröffentlicht, wobei der frühere Termin maßgeblich ist. Vor Beginn des geför-

dernten Vorhabens werden folgende Informationen veröffentlicht:

- a) die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird,
- b) die Ziele des geförderten Vorhabens,
- c) der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse,
- d) ein Hinweis, wo im Internet die Ergebnisse veröffentlicht werden,
- e) ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse für alle in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Website veröffentlicht werden.

6.4 Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Landesrechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 LHO berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung, und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

7.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt, der vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit bei der

- Behörde für Wirtschaft und Innovation, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder der
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

gestellt werden muss.

Der Antrag muss die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erforderlichen Angaben enthalten. Die Beschreibung muss die konkrete Zielsetzung und individuelle Erfolgsindikatoren des Vorhabens enthalten. Die Kosten des Vorhabens sollen in einem Finanzierungsplan dargelegt werden, der alle verfügbaren Mittel, Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben über den gesamten Projektzeitraum berücksichtigt.

Der Antragsteller hat mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Es ist eine Erklärung über eine etwaige bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebene

nenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Zuwendungsempfängenden können zur Rücknahme der Bewilligung führen. Änderungen der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände sind der jeweiligen Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 7.2 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden.

Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der jeweiligen Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.

- 7.3 Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängenden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen und einer Bedarfsschätzung auf ein von ihm angegebenes Konto. Zuwendungen ab 12500,- Euro sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausbezahlt werden.

Der Zuwendungsempfängende hat die zweckgemäße, der Bewilligung entsprechende Verwendung mittels eines umfassenden Verwendungsnachweises zu Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen und ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der jeweiligen Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 18. November 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 1. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 102

Förderrichtlinie Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile auf Grund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹⁾ (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie²⁾ zum Schutz der Biodiversität sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.4.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraum“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert den in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV³⁾ festgelegten Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG⁴⁾, die in Natura 2000-Gebieten liegen.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst betreiben oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission⁵⁾ erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des

¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

²⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

³⁾ Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist.

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022)

Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Zuwendungsempfangende und sofern der/die Zuwendungsempfangende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Empfangenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur zur Verwendung innerhalb des bewilligten Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums angefordert werden. Innerhalb des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums nicht abgeforderte Fördermittel verfallen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfangenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115⁶⁾ und Mindesttätigkeiten im Sinne des § 2 der DirektZahlDurchfV⁷⁾ bzw. § 3 GAPDZV⁸⁾, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten. Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Verordnung (EU) 2021/2116⁹⁾ und Verordnung (EU) Nr. 1305/2013¹⁰⁾ Anwendung (Cross-Compliance-Vorschriften).

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- die Bewirtschaftung des Betriebs durch den/die Zuwendungsempfangende/n selbst erfolgt,

- sich die zu fördernde produktive Acker- oder Dauerkulturfläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befindet,
- die zu fördernde Fläche in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationalem Naturmonument, Naturdenkmal oder gesetzlich geschütztem Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG liegt,
- die zu fördernde Fläche in einem Natura 2000-Gebiet liegt und
- auf der beantragten Fläche gemäß § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV auf die Anwendung der dort genannten Herbizide und Insektizide verzichtet wird.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gezahlt.

Flächen, für die im Kalenderjahr eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 PflSchAnwV zugelassen wird, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenso ausgeschlossen von einer Förderung sind Flächen, die bereits eine Förderung im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme (inklusive Vertragsnaturschutz) erhalten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide. Nummer 3 ANBest-P kommt auf Grund der besonderen Natur der Förderung nicht zur Anwendung.

⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021)

⁷⁾ Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2022 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist

⁸⁾ GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BANZ AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist

⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 187-261)

¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

- 4.2 **Finanzierungsart**
Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 4.3 **Form der Förderung**
Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt.
- 4.4 **Bemessungsgrundlage**
Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den durch die Vorgaben von § 4 der PflSchAnwV¹¹⁾ zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen und gleichen dem Zuwendungsempfangenden die Gesamtheit oder einen Teil der Einkommensverluste aus.
Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Kalenderjahr
– 382,– Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
– 1527,– Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.
Zuwendungen können nur zu einem Nachteilsausgleich ab 300,– Euro beantragt werden.
5. **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle**
- 5.1 **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid**
Zuwendungen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich bei der Umsetzung der Anforderungen des § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV ergeben, die über die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 und Mindesttätigkeiten im Sinne des § 2 der DirektZahlDurchfV bzw. § 3 GAPDZV.
- 5.2 **Erfolgskontrolle**
Das Förderprogramm trägt durch seine Durchführung grundsätzlich zum Erreichen der im GAK-Rahmenplan festgelegten Förderziele bei und damit wird Bundesrecht wirksam umgesetzt. Alle GAK-Förderprogramme werden im Rahmen der GAK-Berichterstattung kontinuierlich evaluiert und überwacht.
6. **Verfahren**
- 6.1 **Antragsverfahren**
Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucks einzureichen. Den Vordruck erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:
<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/vordrucke/>
Der Abgabetermin ist im Vordruck verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.
Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.
- 6.2 **Bewilligungsverfahren**
Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf

- Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 6.3 **Abforderungs- und Auszahlungsverfahren**
Die Zuwendung wird nach Durchführung der Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen (siehe Punkt 6.7) durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen. Der Zahlungsantrag inklusive Zwischennachweis nach Nummer 6.7 ANBest-P ist jährlich während des gesamten Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraums zu einem von der Bewilligungsbehörde bestimmten Termin vorzulegen. Der Abgabetermin ist im Vordruck verzeichnet.
- 6.4 **Verwendungsnachweisverfahren**
Der Verwendungs- und Zwischennachweis nach Nummer 6 ANBest-P wird über einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Zusammenfassung aller im Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum vorgelegten Zahlungsanträge sowie eines Sachberichts erbracht. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben zur Größe, Lage und Nutzung der beantragten Flächen und als Sachbericht eine Bestätigung des Zuwendungsempfangenden über den Verzicht von Herbiziden und bestimmten Insektiziden gemäß § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV.
- 6.5 **Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.
- 6.6 **Transparenz**
Für Beihilfen, die 10 000,– Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:
a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
c) Tag der Gewährung,
d) Art des Unternehmens,
e) Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.
- 6.7 **Kontrollen und Ahndung von Verstößen**
Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der

¹¹⁾ Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist.

InVeKoS-Verordnung¹²⁾ sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes¹³⁾ sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

6.8 Rückforderungen

Die Zuwendung ist gemäß Nummer 8 der ANBest-P zu erstatten, unter anderem

- 6.8.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
 - 6.8.2 wenn über das Vermögen des/der Zuwendungsempfangenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
 - 6.8.3 wenn der/die Zuwendungsempfangende vor dem Ende des Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,
 - 6.8.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.
- 6.9 Prüfungsrechte

Zuwendungsempfangende haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2027 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 16. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 105

Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf – Anne-Becker-Ring –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Lohbrügge) belegene Wegefläche Anne-Becker-Ring (Flurstücke 4910/2839 m² und 4901/2852 m² der Gemarkung Lohbrügge) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Hamburg, den 11. Januar 2023

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 108

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), für den Geltungsbereich südlich der Straße Brookdeich, nördlich der Bahntrasse der Strecke Bergedorf–Geesthacht, westlich und östlich der Straße Neuer Weg im Stadtteil Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) den Flächennutzungsplan zu ändern.

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Quartier mit einer Mischnutzung aus vornehmlich Wohnungsbau und nicht wesentlich störendem Gewerbe südlich der Straße Brookdeich geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 5,3 ha.

Hamburg, den 1. Dezember 2022

Der Senat

Amtl. Anz. S. 108

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“

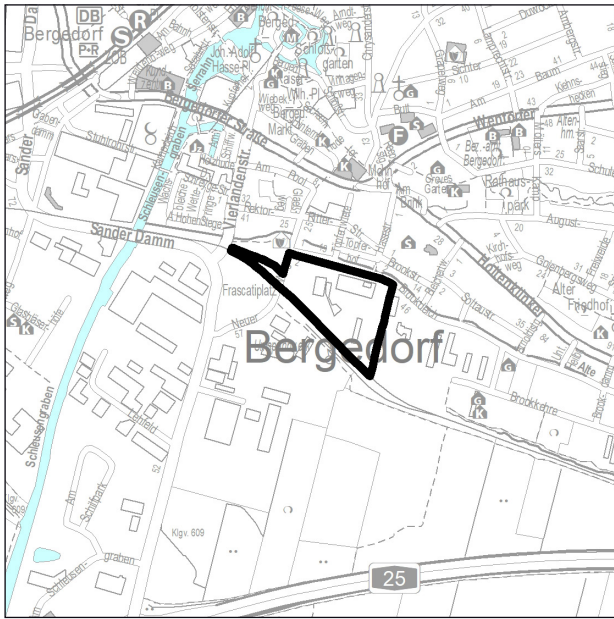
Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (F13/12, „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich der Straße Brookdeich, nördlich der Bahntrasse der Strecke Bergedorf–Geesthacht, westlich und östlich der Straße Neuer Weg im Stadtteil Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603).

¹²⁾ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

¹³⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Quartier mit einer Mischnutzung aus vornehmlich Wohnungsbau und nicht wesentlich störendem Gewerbe südlich der Straße Brookdeich geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 5,3 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom **2. Februar 2023 bis 8. März 2023** an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38a, Raum 004, 21029 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich, und zwar während der oben genannten Uhrzeiten unter den Telefonnummern 040/42891-4522 oder -4062. Während der oben genannten Uhrzeiten können Termine für den Auslegungszeitraum bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Umweltbericht (als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans) mit einer Beschreibung und

Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter;

- Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg zum Thema Stadtklima, Teil Klimaanalyse und Klimawandelszenario, betreffend das Schutzgut Klima;
- Biotopkataster Hamburg, betreffend die Schutzgüter Boden und Pflanzen;
- Bodenversiegelung Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden;
- Denkmalkartierung Hamburg, betreffend das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 1. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 108

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

– Änderung des Landschaftsprogramms „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“ (L13/12) –

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz und Grünplanung, führt im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans (F13/12) ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsprogramms „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“ (L13/12) für den Bereich östlich der Straße Neuer Weg, zwischen der Straße Brookdeich im Norden und der Bahntrasse der Strecke Bergedorf-Geesthacht im Süden, sowie in einem Streifen westlich der Straße Neuer Weg ent-

lang der Bahntrasse in dem Stadtteil Bergedorf (Ortsteil 603, Bezirk Bergedorf) durch.

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist auf Grund von § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 37 UVP eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 35 Absatz 4 UVP ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Änderung des Landschaftsprogramms (L13/12) ist nur geringfügig. Die durchgeführte Vorprüfung gemäß der Anlage 6 des UVP hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L13/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren L13/12 ermöglicht eine städtebauliche Neuordnung von überwiegend gewerblich und teilweise wohnbaulich genutzter Flächen und sichert die vorhandenen überörtlich bedeutsamen Grün- und Freiraumstrukturen im Bestand.

Das Landschaftsprogramm wird künftig das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ und in einem kleinen Teilbereich das Milieu „Etagenwohnungen“ darstellen. Die bestehenden „Grünen Wegeverbindungen“ und die Milieübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich des Naturhaushalts“ sowie der lineare Biotopverbund bleiben bestehen. In der Karte Arten- und Biotopschutz werden künftig die Biotopentwicklungsräume (12) „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und (13a) „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ dargestellt. Im Bereich östlich Neuer Weg beim Bahnübergang wird künftig der Biotopentwicklungsbereich (8a) „Naturnahe Laubwälder“ bestandsgetreu dargestellt.

Diese Änderungen führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Mensch/Kulturgüter, Luft, Klima, Fläche, Wasser, Landschaftsbild und Tiere und Pflanzen. Gleiches gilt für die Änderungen der Biotopentwicklungsräume einschließlich der bestandsorientierten Darstellung des naturnahen Laubwaldes.

Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hamburg, den 28. November 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

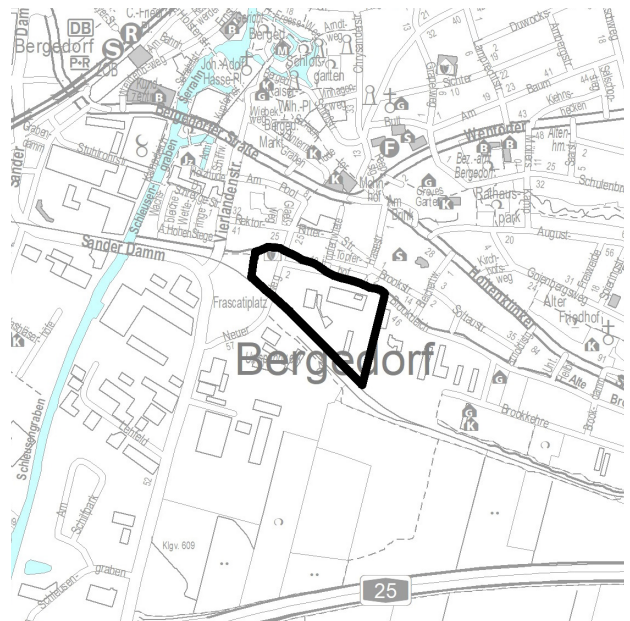
Amtl. Anz. S. 109

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“

Die Änderung des Landschaftsprogramms „Mischnutzung am Brookdeich in Bergedorf“ (Verfahrensnummer L13/12) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen

Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), öffentlich ausgelegt.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms liegt östlich der Straße Neuer Weg, zwischen der Straße Brookdeich im Norden und der Bahntrasse der Strecke Bergedorf-Geesthacht im Süden, sowie in einem Streifen westlich der Straße Neuer Weg entlang der Bahntrasse in dem Stadtteil Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603).



Im Landschaftsprogramm soll unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ überwiegend in das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ und in einem kleinen Teilbereich in das Milieu „Etagenwohnungen“ geändert werden. Die Milieübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich des Naturhaushalts“ gilt weiterhin. Die „Grüne Wegeverbindung“ im östlichen Bereich des Plangebiets wird an die künftige Planung angepasst und bleibt erhalten.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst eine Fläche von etwa 6 ha.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom **2. Februar 2023 bis 8. März 2023** an Werktagen montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), 21109 Hamburg.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38a, Raum 004, 21029 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich, und zwar während der oben genannten Uhrzeiten unter den Telefonnummern 040/42891-4522 oder -4062. Während der oben genann-

ten Uhrzeiten können Termine für den Auslegungszeitraum bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden.

Während der oben genannten Auslegungsdauer können Stellungnahmen zum ausliegenden Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter folgender Internet-Adresse:

<https://www.hamburg.de/bukea-datenschutzerklaerung/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt in der Behörde eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 28. November 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

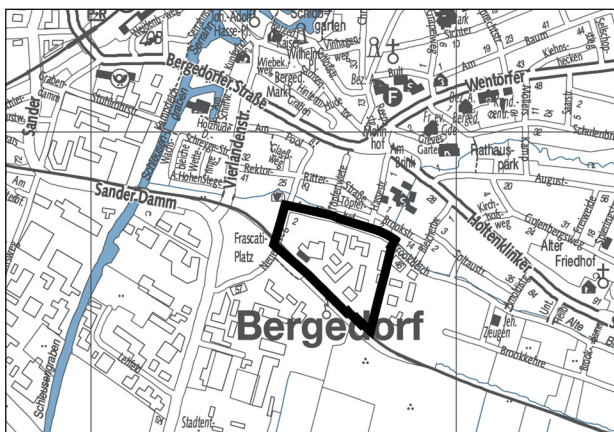
Amtl. Anz. S. 110

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- Entwurfs Bergedorf 111 „Brookdeich/ Neuer Weg“

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan-Entwurf Bergedorf 111

Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603.



Das Plangebiet liegt südlich des Brookdeichs, östlich des Neuen Weges und nördlich der Bahnstrecke nach Geesthacht und wird wie folgt begrenzt: Neuer Weg – Brookdeich – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 3109 – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 7412 – Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 7869 – Südwestgrenze des Flurstücks 7870 der Gemarkung Bergedorf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit der vorgesehenen Bezeichnung Bergedorf 111 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Gebiet geschaffen werden. Überwiegend sind Geschosswohnungen vorgesehen, darüber hinaus insbesondere Einrichtungen der Nahversorgung und für sonstige Dienstleistungen, eine Kindertagesstätte sowie ein öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz. Das Empfangsgebäude des Bahnhofs Bergedorf-Süd soll planungsrechtlich gesichert werden, die vorhandene Wohnbebauung unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Des Weiteren ist u.a. eine Quartiersgarage vorgesehen. Ziel ist es, einen wesentlichen Beitrag für die Wohnungsbauprogramme von Senat und Bezirksversammlung Bergedorf zu leisten.

Der Entwurf des Bebauungsplans (Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung) und seine Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden auf Grund der derzeitigen COVID-19-Pandemiesituation nicht in dem üblichen Rahmen ausgelegt. Die Auslegung wird gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom **2. Februar 2023 bis einschließlich 8. März 2023** statt.

Der Bebauungsplan kann in diesem Zeitraum im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Daneben findet die Auslegung des Plans als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom **2. Februar 2023 bis zum 8. März 2023** montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr an folgendem Ort statt: Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38a, Raum 004, 21029 Hamburg.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich, und zwar während der oben genannten Uhrzeiten unter den Telefonnummern 040/4 28 91 - 4522 oder - 4062. Während der oben genannten Uhrzeiten können Termine für den Auslegungszeitraum bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich, „online“ oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung telefonisch unter 040/4 28 91 - 45 22 zur Verfügung, und zwar montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter

[https://www.hamburg.de/bergedorf/
datenschutzerklaerungen/](https://www.hamburg.de/bergedorf/datenschutzerklaerungen/)

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der zusammenfassende Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung mit Informationen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Bergedorf 111 verfügbar:

- Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, jeweils hinsichtlich der oben genannten Schutzgüter,
- Niederschrift über das Einleitungsgespräch mit Scoping zur Oberflächenentwässerung, zur Energieversorgung, zum Bedarf einer lärmtechnischen Untersuchung, die auch die benachbarten Gewerbebetriebe, den Schienenverkehr sowie die südlich geplanten Logistiktungen berücksichtigt, zum Bedarf von Freiflächen, zu Verkehrlichen Auswirkungen, zu Altlasten, zu einer Verschattungsstudie, zur Aufwertung der Brookwetterung, zum möglichen Bedarf einer Luftschadstoffuntersuchung, zum vorhandenen Baumbestand, zu den Auswirkungen von Erschütterungen (November 2012),
- Niederschrift über eine Besprechung (Arbeitskreis I) zum Bebauungsplan Bergedorf 111 zum Umgang mit Gewerbelärm, zum östlichen Grenzgraben, zur Verkehrsuntersuchung, zur Niederschlagswasserableitung, zur Verschattungsstudie, zu Freianlagen, zur schalltechnischen Untersuchung sowie zu Erschütterungen (Juni 2021).

Umweltbezogene Gutachten

Altlasten

- Orientierende technische Erkundung des Untergrundes auf Schadstoffe, Bauvorhaben Brookdeich 20, 22 und 22 Hamburg-Bergedorf (Juli 2011),
- Baugrund- und Gründungsgutachten Neubau Wohnanlage Brookdeichgärten Brookdeich 18a (März 2014),
- Schadstoffbericht – Ergebnis der orientierenden Bodenuntersuchungen für den Neubau eines Wohnquartiers Brookdeich 20, 22 und 26, 21029 Hamburg (Flurstücke 3095 und 5101) (Februar 2018),
- Schadstoffbericht – Ergebnis der orientierenden Bodenuntersuchungen für den Neubau eines Wohnquartiers Neuer Weg 37-39, 21029 Hamburg (Flurstücke 7412 und 7480) (Februar 2018),
- Schadstoffbericht – Ergebnis der orientierenden Bodenuntersuchungen für den Neubau eines Wohnquartiers Brookdeich 14, 16 und 18, 21029 Hamburg (Flurstück 7416) (Februar 2018),
- Bericht zur Eingrenzung des Ölschadens im Bereich der Benzin-/Ölabscheideplattform – Gefährdungsabschätzung für das Grundwasser, Brookdeich 34, 21029 Hamburg (Dezember 2018),

zung für das Grundwasser, Brookdeich 34, 21029 Hamburg (Dezember 2018),

- Prüfbericht zur Grundwasserbeprobung Neubau Wohnanlage Brookdeichgärten Brookdeich 18a (Juni 2019),
- Gutachterliche Stellungnahme zur Altlastverdachtsfläche, Brookdeich 18a, 21029 Hamburg (Juni 2020).

Biotopbestand und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

- Gutachten zur Aufnahme und Beurteilung des Baumbestandes im Plangebiet Brookdeich 318 in Hamburg-Bergedorf (November 2018),
- Ergebnisprotokoll der Ortsbesichtigung und Untersuchung von 22 Bäumen auf dem Flurstück 3103 der Gemarkung Bergedorf (Mai 2019),
- Ergebnisprotokoll der Ortsbesichtigung und Untersuchung von 25 Bäumen auf dem Flurstück 3103 der Gemarkung Bergedorf (Juni 2019),
- Ergebnisprotokoll der Ortsbesichtigung und Untersuchung von fünf Bäumen auf dem Flurstück 7412 und 7480 der Gemarkung Bergedorf (Mai 2019),
- Ergebnisprotokoll der Ortsbesichtigung und Untersuchung einer Blut-Buche auf dem Grundstück Neuer Weg in Hamburg-Bergedorf (September 2020),
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Biotoptypenkartierung (November 2022).

Erschütterungen

- Aktualisierung der Erschütterungstechnischen Untersuchung in Bezug auf den an das Plangebiet angrenzenden Schrotthandel (März 2021).

Fauna

- Faunistische Potenzialanalyse, Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Untersuchung für den Bebauungsplan Bergedorf 111 zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Haselmäusen, Zauneidechsen und anderen Reptilien (November 2020).

Lärm

- Schalltechnische Untersuchung (April 2020) zum Gewerbe- und Verkehrslärm,
- Stellungnahme: Schalltechnische Untersuchung „Wohnbebauung im Bereich Brookdeich/Neuer Weg“ in Hamburg-Bergedorf – Bebauungsplan Bergedorf 111 – Neue Verkehrszahlen (September 2021).

Verkehr

- Verkehrsgutachten (Dezember 2022),
- Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Neuer Weg/Curslackener Neuer Deich (September 2021).

Wasser

- Entwässerungskonzept für Schmutz- und Regenwasser – Wohnen am Brookdeich (März, September 2020).

Weitere Gutachten

- Verschattungsuntersuchung (Januar 2022),
- Baumpflanzplan (Oktober 2022),
- Baumbilanzplan (Ausgleichspflanzung und Baumausgleich) (Oktober 2022),
- Energiefachplan (November 2022).

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

Altlasten

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), jetzt Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung, zu den Altlastenflächen vom 7. Dezember 2012,
- Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zu den Altlasten Brookdeich 34 vom 19. März 2019,
- Behörde für Umwelt und Energie (BUE), jetzt Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Schadensfälle Boden/Wasser, zur Grundwasserhaltung vom 16. April 2019 und 23. April 2019,
- Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster Hamburg (Behörde für Umwelt und Energie, Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz – Bodenschutz und Altlasten) vom 17. Februar 2020,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zu den Altlasten auf Flurstück 3109 vom 21. April 2021,
- Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (VS), zur altlastverdächtigen Fläche Flurstück 3103 vom 30. April 2021.

Erschütterungen

- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, zu Erschütterungen durch Bahnverkehr vom 27. September 2019,
- Hamburger Verkehrsverbund (HVV) – Bereich Schienenverkehr/Planung zu Lärm- und Erschütterungsemissionen des bestehenden sowie künftigen Bahnverkehrs vom 21. April 2021,
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, zum Erschütterungsschutz und -gutachten vom 23. April 2021.

Flora/Fauna

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), jetzt Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung, zu vorhandenen Biotopen vom 7. Dezember 2012,
- Behörde für Umwelt und Energie (BUE), jetzt Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Abteilung Naturschutz – Artenschutz –, zur Kartierung von Reptilien, Fledermäusen, zum Vorkommen der Haselmaus vom 27. Juni 2018,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zu Artenschutzmaßnahmen (animal-aided design) vom 22. April 2021,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünpla-

nung und Energie, zur Baumbestandsbilanz vom 22. April 2021,

- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zur Qualität von Baumpflanzungen vom 22. April 2021,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zur Baumbilanzierung vom 22. April 2021.

Freiflächen

- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zur privaten Grünfläche vom 22. April 2021,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zu Flächenbedarfen von privaten und öffentlichen Kinderspielflächen vom 22. April 2021,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zu Freiflächen- und Spielplatzbedarfen vom 22. April 2021.

Grenzgraben

- Bezirksamt Bergedorf, Abteilung Wasserrecht, zur Einstufung des Grenzgrabens vom 12. Februar 2019,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zum Umgang mit dem Grenzgraben vom 22. April 2021.

Lärm

- Handwerkskammer zu den Nutzungen im Bestand und möglichen Lärmkonflikten (20. April 2021),
- Handelskammer Hamburg zum Lärm und Nutzungen im Bestand vom 21. April 2021,
- Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zu den durch den Neuverkehr erwarteten Reflexionseffekten an den Fassaden der Bestandsbebauung am Brookdeich vom 20. Januar 2021,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, zur schalltechnischen Untersuchung und zum Erschütterungsgutachten vom 20. April 2021,
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH) – Leistungssteuerung zu Lärmemissionen vom 21. April 2021,
- Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zu Schallschutzmaßnahmen vom 22. April 2021,
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung LP, zu Schallschutzmaßnahmen vom 23. April 2021.

Kulturgüter

- Behörde für Kultur und Medien, Denkmalschutzamt, zum Umgebungsschutz und der historischen Pflasterung des denkmalgeschützten Bahnhofs vom 21. April 2021.

Luft

- Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zur Notwendigkeit einer Luftschadstoffuntersuchung vom 3. Dezember 2018.

Stadt- und Landschaftsbild

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), jetzt Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung, zur Dichte im Plangebiet vom 7. Dezember 2012.

Verschattung

- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, zur Verschattungsuntersuchung vom 23. April 2021.

Wasser

- Hamburg Wasser, Abteilung Bauleitplanung und Investorenberatung (HSE, HWW), zum Niederschlagswasser, Schmutzwasser, zur Beseitigung allgemein sowie zu Leitungen/Wasserversorgung vom 4. Januar 2013,
- Behörde für Umwelt und Energie (BUE), jetzt Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Wasser, Abwasser und Geologie, zum Entwässerungskonzept vom 9. Juli 2019,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, zum Bestands(grenz)graben vom 22. April 2021,
- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Wasser, Abwasser und Geologie, Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft, zum Niederschlagswasser und Regenwassermanagement vom 22. April 2021,

- Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Wasser, Abwasser und Geologie, zum Entwässerungskonzept und Retentionsdächern vom 23. April 2021,
- Hamburg Wasser zum integrierten Regenwassermanagement vom 23. April 2021.

Sonstige Stellungnahmen

- AKN Eisenbahn GmbH zu den Betriebsanforderungen vom 9. April 2021.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor:

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der öffentlichen Plandiskussion zum Verkehrskonzept, zur Regenwasserentwässerung, zu Lärmemissionen und -immissionen, zu Erschütterungen, zum Grundwasserspiegel, zu Altlasten, zum Verkehrsabfluss vom 19. November 2018,
- Stellungnahme der benachbarten Gewerbetreibenden, vertreten durch Rechtsanwältin, zum Verkehrsaufkommen, zum Knotenpunkt Curslackner Neuer Deich/Neuer Weg, zur Anbindung des Frascatiplatzes, zum ruhenden Verkehr, zur Neuordnung des Verkehrs im Brookdeich, zum Immissionsschutz, zu Geruchsbelästigungen, zur Verschattung vom 2. April 2019.

Hamburg, den 13. Januar 2023

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 111

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Berichtigung

Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung
für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
+49 (40)427921200
vergabestelle@bba.hamburg.de

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

BWK : Neubau Multifunktionsgebäude und
Schiffahrtmedizinisches Institut, Kühlzellen
(22 E 0316)

Referenznummer der Bekanntmachung:
22 E 0316

II.1.2) CPV-Code

45215140-0

II.1.3) Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Lieferung und Montage von Kühlzellen inkl.
zugehöriger Kältetechnik (22 E 0316)

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

16. Januar 2023

Hamburg, den 16. Januar 2023

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

75

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:

**2022002372 – IT-Fortbildungen
des Landesbetriebes ZAF/AMD**

Auftraggeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

IT-Fortbildungen des Landesbetriebes ZAF/AMD

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – schreibt im Auftrag des Landesbetriebes ZAF/AMD (Zentrum für Aus- und Fortbildung und Arbeitsmedizinischer Dienst – im folgenden ZAF) als Auftraggeber (AG) den Abschluss einer Rahmenvereinbarung aus. Hierbei soll ein Pool von maximal drei IT-Fortbildungsanbietern aufgebaut werden. Damit kann man auf die zu erwartenden Bedarfsmeldungen aus den Behörden flexibel reagieren.

Das Vergabeverfahren wird von der ZVST BSB als ausschreibende Stelle durchgeführt. Die Abwicklung des Vertrages erfolgt über das ZAF.

Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2025.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3be40124-e1ca-4ac6-a443-7d73bed08bbb>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
13. Februar 2023, 12.00 Uhr

Bindefrist: 31. Januar 2024, 0.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

s. Vergabeunterlagen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 12. Januar 2023

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 76

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 059-23 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Umbau Doppel-H Haus 2

Bauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 444.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich;

Fertigstellung: ca. Dezember 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

7. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Januar 2023

Die Finanzbehörde

77